GEMEINDE GUDOW

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14

IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 52
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: V.Lehndorfer@ipp-gruppe.de

Stand: 07.05.2020

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
01.	-	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein IV 6 – Landesplanung und ländliche Räume			
02.	03.04.2020	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht			**X**
03.	24.04.2020	Kreis Herzogtum Lauenburg FD Regionalentwicklung u. Verkehrsinfrastruktur		**X**	
04.	-	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Abt. Straßenbau und Straßenverkehr VII 610	**X**		
05.	18.03.2020	Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr		**X**	
06.	09.03.2020	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Amt für Katastrophenschutz Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst			**X**
07.	17.03.2020	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen		**X**	
08.	26.03.2020	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel		**X**	
09.	05.03.2020	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein			**X**
10.	-	Landesamt für Denkmalpflege S.-H.	**X**		
11.	05.03.2020	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			**X**
12.	16.03.2020	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (AöR) GMSH			**X**
13.	27.03.2020	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein			**X**
14.	-	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Abt. 7/71 Herr Drews	**X**		**X**
15.	24.03.2020	Landwirtschaftskammer S.-H.		**X**	
16.	09.04.2020	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck			**X**
17.		Handwerkskammer Lübeck	**X**		
18.	23.04.2020	Schleswig-Holstein Netz AG		**X**	
19.	-	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schleswig-Holtsien, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern	**X**		
20.	-	Ev.-luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg	**X**		
21.	30.03.2020	Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize			**X**
22.	-	Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH)	**X**		

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
23.	-	HanseWerk AG Herrn Volker Siebert Strategie und Politik	X		
24.	06.03.2020	50Hertz Transmissionen GmbH			X
25.		Ratzeburg-Möllner Verkehrsgesellschaft mbH	X		
26.	10.03.2020	Stadtwerke Geesthacht			X
27.	-	Freiwillige Feuerwehr Gudow	X		
28.	04.03.2020	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Dezernatsleitung 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie			X
29.	-	Arbeitsgemeinschaft – 29	X		
30.	-	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein	X		
31.	11.03.2020	Naturschutzbund Deutschland		X	
32.	-	Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.	X		
33.	03.04.2020	Bürgermeisterin der Gemeinde Sterley über das Amt-Lauenburgische Seen			X
34.	03.04.2020	Bürgermeisterin der Gemeinde Hollenbek über das Amt-Lauenburgische Seen			X
35.	-	Bürgermeister der Gemeinde Langenlehsten über das Amt Büchen	X		
36.	-	Bürgermeisterin der Gemeinde Besenthal über das Amt Büchen	X		
37.	13.03.2020	Bürgermeisterin der Gemeinde Lehmrade über das Amt Breitenfelde			X
38.	30.04.2020	Amt Zarrentin – Gemeinde Lüttow-Valluhn			X
39.	27.03.2020	Amt Büchen FB 3 – Herr Juhl		X	
40.	09.04.2020	Amt Büchen FB 4 – Frau Gärtner		X	
41.	-	Amt Büchen FB 4 – Frau Müller	X		
42.	-	Amt Büchen FB 4 – Herr Hobein	X		
43.	-	Amt Büchen Fachbereich Bauwesen z. Hd. Frau Rempf	X		
44.	03.04.2020	Bürgermeister der Gemeinde Horst über das Amt Lauenburgische Seen			X
45.	20.01.2020	Bürger 01		X	
46a.	30.03.2020	Bürger 02		X	
46b.	09.04.2020	Bürger 02		X	
47.	14.04.2020	Bürgerin 03		X	

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
2.	**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** (E-Mail am 03.04.2020)	Die Gemeinde Gudow beabsichtigt, in dem ca. 3 ha großen Gebiet „nördlich des Bebauungsplanes Nr. 9, westlich der Lehmrader Straße (L287)“ ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ca. 30 Wohnbaugrundstücke zur Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt Flächen für die Landwirtschaft dar und soll im Wege der Berichtigung entsprechend geändert werden. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungs-raum I (alt) (Fortschreibung 1998). Gudow ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum. Der Gemeinde wurde gemäß Regionalplan I (alt) eine ergänzende, überörtliche Versorgungs-funktion zugewiesen. Gemeinden mit einer ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion sollen sich unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte stärker entwickeln (Ziff. 5.2 Abs. 3 Regionalplan I). Der Geltungsbereich und die Planungsabsichten des nun vorgelegten Bebauungsplan Nr. 14 entsprechen der am 22.12.2017 angezeigten Bauleitplanung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Gudow. Hierzu wurde bereits eine grundsätzlich positive landesplanerische Stellungnahme vom 14.03.2018 abgegeben, auf die insoweit verwiesen wird. Gemäß dieser Stellungnahme sollten die Innenentwicklungspotentiale erläutert werden. In der nun im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 14 vorgelegten Begründung sind diese dargelegt worden (s. S. 11 ff.) Auch seitens des Kreises Herzogtum Lauenburg ergebe sich laut Stellungnahme gemäß Begleitbericht vom 06.03.2020 keine andere Bewertung der Fläche, d.h. grundsätzliche Bedenken bestehen weiterhin nicht. Daher wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Gudow keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
3.	**Kreis Herzogtum-Lauenburg** (E-Mail vom 24.04.2020)	Mit Bericht vom 04.03.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:	
	Fachdienst Kommunales	Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben. In dem mir vorliegenden Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2020 wurden noch keine entsprechenden Mittel veranschlagt.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die Begründung wird dementsprechend ergänzt. *„Der Erschließungsträger hat mit der Gemeinde Gudow einen Erschließungsvertrag zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten für das gesamte Baugebiet abgeschlossen. Der Gemeinde entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten.“*
	Fachdienst Bauaufsicht	1. Das M für den Abfallbehältersammelplatz ist nur schwer zu erkennen. Eine deutliche optische Abhebung wäre schön.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Die Darstellung in der Planzeichnung wird verdeutlicht.
		2. Ich bitte um Bestätigung, dass die Festsetzung Nr. 1.2 im Zusammenspiel mit der Festsetzung 2.2 für ein Doppelhaus einen Stellplatzbedarf von 4 (2 pro Grundstück) ergibt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Festsetzung bezieht sich auf die Wohneinheiten. Daher besteht für ein Doppelhaus mit je einer Wohneinheit pro Doppelhaushälfte ein Stellplatzbedarf von 4.
		3. Neben dem Hinweis auf die Einsichtmöglichkeiten der der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen bitte ich um Ergänzung um einen Hinweis auf die der Planung zugrunde liegenden DIN-Normen oder Erläuterung im Hinweis, dass die DIN-Normen für die Gemeinde zu den Rechtsgrundlagen zählen.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Der Hinweis bezüglich der Rechtsgrundlagen wird um die der Planung zugrunde liegenden DIN-Normen ergänzt.
		4. Ich bitte die Festsetzung Nr. 2.1 bzgl. der Höhe zu überdenken. Die Gemeinde bezieht sich auf eine Planstraße. Ein Bezug auf eine Planstraße vermag das Bestimmtheitsgebot nicht erfüllen. Ich verweise hierzu auf das Urteil des OVG NRW vom 15.02.2012; Az. 10 D 46/10.NE, wonach eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen zu unbestimmt sei, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogene Verkehrsfläche im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertiggestellt ist, noch der Bebauungs-	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Zur Klarstellung des Sachverhaltes werden die maßgeblichen Höhenbezugspunkte innerhalb der öffentlichen bzw. privaten Verkehrsfläche ergänzt (Deckenhöhen).

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		plan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist.	
	Fachdienst Wasserwirtschaft	Zu Pkt. 4.3 der Begründung „Erschließung“, hier: Niederschlagswasser	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
		Gemäß Absatz 1 soll das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soweit möglich auf den Grundstücken versickert werden. Dies sollte auch im Text- Teil B- festgesetzt werden. Über die Bodenverhältnisse werden im B-Plan keine Aussagen gemacht. Mir ist ein Bodengutachten vorzulegen mit Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie des Grundwasserabstandes. Zurzeit kann ich nicht beurteilen, ob eine Versickerung überhaupt möglich ist.	Im Rahmen einer Vorerkundung des Baugrundes sind im Bereich der geplanten Erschließungsfläche sechs Kleinbohrungen bis zu Tiefen von 6,00 m durchgeführt worden. Unterhalb der Mutterbodenschichten sind sowohl sandige als auch bindige Schichten aus Geschiebelehm festgestellt worden. Die Wasserstände sind in Tiefen von 2,55 m bis zu 4,25 m unter Gelände erbohrt worden. Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, das ausreichende Filterstrecken von 1,00 m unterhalb von Versickerungsanlagen aufgrund der oberflächennah vertikal und lateral durchgängig anstehenden bindigen und wasserstauenden Schichten nicht gegeben sind. Nach den Ergebnissen der Voruntersuchung ist die dezentrale, oberflächennahe Versickerung von Niederschlagswasser in dem Baufeld nicht möglich. Die Anlagen der RW-Kanalisation und des Rückhaltebeckens werden daher für die Ableitung des gesamten Niederschlagswassers aus dem Baufeld bemessen. Sollten bei weiteren Baugrundsondierungen auf einzelnen Grundstücken günstigere Baugrundverhältnisse angetroffen werden, die eine dezentrale Versickerung erlauben, können von Seiten der Bauherren entsprechende Einrichtungen hergestellt werden. Auf Grundlage der vorliegenden Baugrunduntersuchungen kann dieses jedoch nicht vorausgesetzt oder festgesetzt werden
		Gegen den Bau eines Regenrückhaltebeckens mit gedrosselter Ableitung in das vorhandene Becken bestehen meinerseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bemessung ist frühzeitig mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft abzustimmen. Das Rückhaltebecken ist genehmigungspflichtig.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.**
		Gegen die naturnahe Gestaltung der Uferbereiche des Rückhaltebeckens bestehen meinerseits keine Bedenken. Der Bepflanzung des Ufers und der Böschung des Rückhaltebeckens mit Stauden und Gehölzen stimme ich aber nicht zu. (Pkt 7.3 Begründung und 5.5 Text-Teil B-). Das Rückhaltebecken ist eine „technische“ Anlage, die der Erschließung des B-Plan-Gebietes dient: gesicherte Ableitung des Niederschlagswassers. Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten müssen jederzeit möglich sein.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Auf die Bepflanzung der Uferbereiche wird verzichtet, da unabhängig davon eine naturnahe Entwicklung durch die Sukzession der Fläche gewährleistet sein wird.
		Die Standorte der 8 Laubbäume sollten ebenfalls mit Abstand zum Rückhaltebecken und den Rohrleitungen und im Hinblick auf Unterhaltungsarbeiten	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die Einhaltung des erforderlichen Abstandes der Bäume zum RRB wird verbind-

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		(auch der Laubeintrag) gewählt werden.	lich in den Erschließungsvertrag aufgenommen.
		Im Plan-Teil A- steht in der Legende bei „RRB“, dass die Darstellung unverbindlich ist. Ich gehe davon aus, dass damit die Form und Größe des RRB gemeint ist, die zurzeit noch nicht feststeht. Daher sollte dieser Zusatz auch in der Legende bei der „Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses“ stehen.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Der Zusatz „Darstellung unverbindlich“ bezieht sich auf Form und Größe des RRB. Dieser Hinweis wird in der Legende ergänzt: „*Darstellung in Bezug auf Form und Größe unverbindlich“*
		Unter 3.3 der textlichen Festsetzungen steht, dass bei Nebenanlagen Flach- und Gründächer zulässig sind. Unter 5.6 wird festgesetzt, dass die Dächer von Garagen und Carports extensiv zu begrünen sind. Im Hinblick auf das eingeführte A-RW1 sollten sich die Festsetzungen unter 5.6 auf alle Dächer von Nebenanlagen beziehen.	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Aufgrund der überwiegend geringen Größe von Nebenanlagen wäre der wasserwirtschaftliche Nutzen in Relation zum wirtschaftlichen Aufwand unverhältnismäßig groß. Die Gemeinde beschränkt sich daher auf die verbindliche Festsetzung von Dachbegrünungen von Garagen und Carports, welche neben den Hauptgebäuden den größten Flächenanteil der Baugrundstücke ausmachen.
		Auch der Einbau von Zisternen zur Gartenbewässerung wäre eine Möglichkeit zur Abflussreduzierung und sollten festgesetzt werden.	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Die Entscheidung der Regenwassernutzung auf den privaten Grundstücken soll den Grundstückseigentümern obliegen.
	Fachdienst Naturschutz	Die Ausführungen der Ziffer 7.2 der Begründung zum Thema Artenschutz sind nicht ausreichend und müssen ergänzt werden. Das evtl. Vorkommen von Offenland-Vogelarten (Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel) ist durch eine Fachperson zu erfassen. Vorhandenes Wissen über das evtl. Vorkommen von Wiesenweihen ist durch Befragung des Jagdausübungsberechtigten, Landwirten oder anderen. zu ermitteln.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Um das eventuelle Vorkommen von Offenland-Vogelarten zu erfassen, wurden mittlerweile zwei Begehungen des Plangebietes durchgeführt und die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Gruppe der Vögel in einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme beurteilt (Dipl.-Biologe Björn Leupolt, Mai 2020). Es wurden in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG behandelt und die dort formulierten Zugriffsverbote geprüft. Als Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass es durch das Vorhaben hinsichtlich von Brutvögeln nicht zum Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG kommt. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
		Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplanes soll die bauliche Entwicklung der Gemeinde entlang der Lehmrader Straße mit dem B-Plan Nr. 14 bis auf weiteres enden. Zur Eingrünung des Baugebietes nach Norden zur freien Landschaft ist eine geschnittene Hecke von ca. 1 m Breite festgesetzt. Ich halte dies für nicht ausreichend um eine effektive Eingrünung des Gebietes	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Um den Grundstückseigentümern einen gewissen Spielraum bei der Gartengestaltung zu ermöglichen, verbleiben die Schnitthecken an den nördlichen Grundstücksgrenzen in privater Hand. Es wird vorausgesetzt, dass eine sachgerechte Anpflanzung und Pflege gewährleistet sind.

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		und damit eine Einbindung in das Landschaftsbild zu erreichen. Ich empfehle die Anlage eines breiteren, freiwachsenden Gehölzstreifens oder eines Knicks. Die Eingrünung sollte unbedingt im Eigentum der Gemeinde sein und nicht auf Privatgrundstücken festgesetzt werden. Die Praxis zeigt, dass grünordnerische Maßnahmen auf Privatgrundstücken in aller Regel gar nicht oder nur unzureichend bzw. fehlerhaft durchgeführt werden.	
		Zu Ziffer 5.2 des Textes Teil B: Ich rege an, den ersten Satz der Festsetzung dahingehend zu ergänzen, dass nur **einheimische** standortgerechte, großkronige Laubbäume zulässig sind.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Die Festsetzung wird im Rahmen einer ergänzenden Klarstellung konkretisiert.
		Zu Ziffer 5.5 des Textes Teil B: Ich rege an, auf eine Bepflanzung der Ufer des Regenrückhaltebeckens zu verzichten und die Ufer stattdessen der Sukzession zu überlassen. Gegen Pflegemaßnahmen der Vegetation um das Rückhaltebecken (Mahd, Rückschnitt, Auf-den-Stock-setzen, …) bestehen keine Bedenken. Falls eine Bepflanzung stattfinden soll, sind nur **einheimische** standortgerechte Gehölze und Stauden zu verwenden.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Auf die Bepflanzung der Uferbereiche wird verzichtet, da unabhängig davon eine naturnahe Entwicklung durch die Sukzession der Fläche gewährleistet sein wird.
	Fachdienst Städtebau und Planungsrecht	Der Fachdienst Wasserwirtschaft hat bereits darauf hingewiesen, dass Unklarheiten im Zusammenhang mit der Festsetzung des Regenrückhaltebeckens bestehen. In der Tat halte ich die Ergänzung „Darstellung unverbindlich“ in der Planzeichenerklärung im Zusammenhang mit den Festsetzungen für ungeeignet. Es bleibt die Frage offen, ob ein RRB geplant ist, bzw. in welcher Form die Regenrückhaltung vorgesehen ist.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Entsprechend der Stellungnahme des Fachdienstes Wasserwirtschaft wird die Darstellung angepasst und bei den „Flächen für die Regelung des Wasserabflusses - RRB“ folgende Klarstellung ergänzt: *„Darstellung in Bezug auf Form und Größe unverbindlich“.*
		In der Rubrik „Grünflächen“ ist zu erkennen, dass eine Sukkzessionsfläche mit Regenrückhaltung vorgesehen ist. Das wiederrum Widerspricht der Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens, zumindest wenn die Ausgestaltung einer technischen Anlage gleicht. Ich bitte um Klarstellung des Sachverhaltes und eine eindeutige Festsetzung	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Zur Klarstellung des Sachverhaltes wird die Sukzessionsfläche auf die Grünfläche beschränkt.
		Weiterhin bitte ich zu prüfen, ob die Festsetzung einer Sukkzessionsfläche unter Grünflächen richtig angeordnet ist.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Prüfung hat ergeben, dass die Zuordnung der Zweckbestimmung „Sukzession“ für Grünflächen möglich ist.
		Die textliche Festsetzung 2.2. begrenzt die Anzahl der Wohneinheiten. Ich bitte zu prüfen, ob in Teilen des Geltungsbereiches auch mehr als 2 Wohnungen zulässig sein können. Vor dem Hintergrund des sorgsamen Umgangs mit Flächenressourcen und den Erkenntnissen aus Untersuchungen zum demo-	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Die Gemeinde Gudow verfolgt mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 14 ausdrücklich das Ziel, dem Nachfrageüberhang im Einfamilien- und Doppelhaussegment gerecht zu werden. Eine Erhöhung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten in

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		graphischen Wandel, scheint es geboten auch im ländlichen Raum anteilig Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern vorzuhalten.	Form einer Mehrfamilienhausbebauung würde außerdem den infrastrukturellen Rahmenbedingungen nicht entsprechen, welche bereits durch den südlich angrenzenden B-Plan Nr. 9 verbindlich vorgeben sind.
		Punkt 3.3 der Begründung beschreibt die Situation im Hinblick auf die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde in kurzen Zügen. Das Themenfeld der Alternativenprüfung kommt dabei zu kurz. Die Ortsbegehung von 2015 kann als Informationsquelle dienen und die damals erzielten Erkenntnisse sind als Basis für heutige Überlegungen einzubeziehen. Formal ist aber im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung von Planungsalternativen darzulegen. Dabei ist nachvollziehbar darzustellen, welche Alternativen betrachtet wurden und welche Qualitäten für die jeweilige Fläche sprechen bzw. Probleme eine Inanspruchnahme der Fläche verhindern. Diese formalen Anforderungen gelten, obwohl tatsächlich keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Fläche bestehen und auch eine positive landesplanerische Stellungnahme bereits vorliegt.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die Begründung wird im Rahmen der gemeindlichen Planungsgrundsätze hinsichtlich möglicher Alternativen ergänzt (s. Begründung 3.3).
		Ich bitte zu überprüfen, ob Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ in der Begründung enthalten sind. Die Gemeinden sind aus formalen Gründen aufgefordert, sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Das Themenfeld „Störfallbetrieb" wird in der Begründung ergänzt (s. Begründung 5.4): *„Das Plangebiet liegt nach heutigem Kenntnisstand nicht innerhalb der Achtungsabstände von Störfallbetrieben i. S. d. § 3 (5) BImSchG und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU).Gleichermaßen wird durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet.“*
5.	**Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr** (E-Mail am 18.03.2020)	Gegen den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Gudow bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
		1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBI. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 287, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errich-	Bezüglich der Lärmschutzanlage innerhalb des Abstandsstreifens wird eine Ausnahmegenehmigung beim LBV beantragt. Es handelt sich hierbei um die Fortführung des bereits genehmigten Lärmschutzwalls, welcher im Rahmen der Erschließung des B-Plans Nr. 9 bereits errichtet wurde.

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		tet bzw. vorgenommen werden.	
		2. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindeeigene Straßennetz zu erfolgen.	Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über das gemeindeeigene Straßennetz des südlich angrenzenden B-Plans Nr. 9.
		3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 287 nicht angelegt werden.	Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens sind keine direkten Zufahrten und Zugänge zur L287 vorgesehen.
		4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	Es wurde eine Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 durchgeführt (IBS, Januar 2020). Diese hat die Notwendigkeit der Fortführung des Lärmschutzwalles ergeben, welcher bereits im Rahmen der Erschließung des B-Plans Nr. 9 im südlichen Straßenverlauf errichtet worden ist und nun fortgeführt werden soll.
		Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.	
6.	**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Amt für Katastrophenschutz Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst** (BOB-SH am 09.03.2020)	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Gudow liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke	**Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.**

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: - Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden. - Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen. - Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. - Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten. - Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.	
7.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 23.03.2020)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Da die Belange der Telekom jedoch unter Punkt 4.3.2. (Technische Infrastruktur) nur unzureichend dargestellt wurden, bitten wir weitere folgende Hinweise zu beachten, bzw. diese in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Ausbauentscheidung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis bezüglich einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit der Telekom hinsichtlich Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen ist in der Begründung enthalten (Ziffer 4.3.2 Technische Infrastruktur). Eine weitere Abklärung des Sachverhaltes sollte im direkten Kontakt mit dem Erschließungsträger stattfinden.

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • **dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-/Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:** Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigenetelekom.de	
8.	**Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland** (E-Mail am 26.03.2020)	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com	**Kenntnisnahme**

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	
9.	**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein** (Schreiben vom 05.03.2020)	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Es wird in der Begründung ergänzt, dass sich der Planbereich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet befindet *(Ziffer 5.3 - Archäologische Kulturdenkmale).*

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
11.	**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** (E-Mail vom 05.03.2020)	Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stehen bergbauliche Belange der o. g. Planung nicht entgegen.	**Kenntnisnahme**
12.	**Gebäudemanagement S-H (AöR) GMSH** (Schreiben vom 16.03.2020)	Dir mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
13.	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein**	Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o.g. Planungsunterlagen wurde zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	**Kenntnisnahme**
15.	**Landwirtschaftskammer S.-H.** (BOB-SH am 24.03.2020)	Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Begründung wird um den entsprechenden Hinweis ergänzt *(Ziffer 5.2 - Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung).*

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	
16.	**IHK zu Lübeck** (E-Mail vom 09.04.2020)	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	**Kenntnisnahme.**
18.	**Schleswig-Holstein Netz AG** (BOB-SH am 23.04.2020)	Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.	
		Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbauleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.	
		Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn. Sollten wir nicht beteiligt werden, gehen wir davon aus, dass der Tiefbau für die Baumaßnahme kostenfrei gestellt wird.	
21.	**Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize** (E-Mail vom 30.30.2020)	Der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Gudow befindet sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes **Hellbach-Boize.** Laut Begründung unter Pkt. 4.3.2 Niederschlagswasser, soll anfallendes Regenwasser auf den jeweiligen Wohngrundstücken versickern oder über die geplanten RW-Hausanschlüsse abgeleitet werden. Der anfallende Niederschlag auf den Verkehrsflächen soll über die RW-Kanalisation in das vorgesehene Regenrückhaltebecken geleitet und gedrosselt in das bestehende Regenrückhaltebecken weitergeführt werden. Von dort wird es, entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis in das Gewässer 1.28 eingeleitet. Eine Erhöhung der genehmigten Einleitmenge von 3,5 l/s ist nicht vorgesehen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		Der Gewässerunterhaltungsverband hat zur vorliegenden Planung keine Bedenken, wenn die genannten Festsetzungen eingehalten werden. Er verweist jedoch zusätzlich auf den Erlass zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI) vom 10. Oktober 2019. Dieser ist zu berücksichtigen und gilt als Grundlage bei der Entwässerungsplanung und Berechnung. 	**Der Hinweis wird berücksichtigt.**
24.	**50Hertz Transmissionen GmbH** (BOB-SH am 06.03.2020)	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	**Kenntnisnahme**
26.	**Stadtwerke Geesthacht** (Schreiben vom 10.03.2020)	Ihren Entwurf für den oben genannten Bebauungsplan haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH beabsichtigt, in diesem Bereich keine Versorgungsleitungen zu legen.	**Kenntnisnahme**
28.	**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein**	Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerm-	**Kenntnisnahme**

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
	(BOB-SH am 04.03.2020)	Geo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.	
		Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	
31.	**Naturschutzbund Deutschland** (E-Mail vom 11.03.2020)	Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein. Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass • die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren unter Einbeziehung der Außenbereichsflächen aufgrund der direkten Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet des B-Planes Nr. 9 sowie die Unterschreitung der maximal zulässigen Grundfläche gegeben sind, • am 15. Oktober 2015 eine Ortsbegehung mit der Kreisverwaltung stattfand, • eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes nicht erforderlich ist, • der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 mit einer Berichtigung angepasst wird, da die betreffende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, • bereits bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 eine wohnbauliche, nördlich anschließende Entwicklung ermöglicht werden sollte, • die Größe des 3 ha großen Gebietes die Flurstücke 314 und anteilig 276, 315 und 255 der Flur Nr. 14 umfasst, • die Baugrundstücke der B-Pläne 8 und 9 vermarktet sind und sich der B-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		Plan 12 mit etwa 12 Wohneinheiten noch im Änderungsverfahren befindet sowie außerdem keine innerörtlichen Baulücken zur Verfügung stehen, • im geplanten Gebiet etwa 30 Einzel- bzw. Doppelhäuser ermöglicht werden sollen, • pro erster Wohnung eines Gebäudes zwei Stellplätze nachzuweisen sind sowie für die zweite Wohnung ein Stellplatz, • auf jedem Grundstück pro Wohneinheit ein standortheimischer Baum gepflanzt werden soll, • an der nördlichen Geltungsgrenze Schnitthecken aus standortheimischen Gehölzen gepflanzt werden sollen, • im öffentlichen Bereich 10 standortheimische Bäume in 12 m³ großen Baumscheiben gepflanzt werden sollen, • die vorhandene Kläranlage die zusätzlich anfallenden Frachten aufnehmen kann und • ein Regenrückhaltebecken mit einer Verbindung zum Vorhandenen im B-Plan-Bereich Nr. 9 gestaltet sowie in dessen Bereich eine Anpflanzung von 8 standortheimischen Laubbäumen stattfinden soll.	
		Der NABU plädiert dafür, dass • stark glänzende Dachziegel über eine Festsetzung ausgeschlossen werden, • das Überfahren der Baumscheiben durch entsprechende Maßnahmen verhindert wird und • Flächen der Schnitthecken in Gemeindehand übergehen, um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten!	**Den Hinweisen wird nicht gefolgt.** - Gemäß Planungswillen der Gemeinde ist der Ausschluss von glänzenden Dachziegeln ausdrücklich nicht gewünscht. - Der Schutz vor Überfahren der Baumscheiben ist bereits im Text-Teil B, Ziffer 5.2 festgesetzt: *Die Baumscheiben sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen und mit Baumschutzbügeln oder stabilen Einfassungen dauerhaft vor Befahren zu schützen.* - Um den Grundstückseigentümern einen gewissen Spielraum bei der Gartengestaltung zu ermöglichen, verbleiben die Schnitthecken an den nördlichen Grundstücksgrenzen in privater Hand. Es wird davon ausgegangen, dass eine sachgerechte Pflege dennoch gewährleistet ist.

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		Die Ausführungen unter Punkt 5.6 im Text - Teil B - werden so verstanden, dass grundsätzlich die Dächer der Garagen und Carports zu begrünen sind. Dieses wird vom NABU ausdrücklich begrüßt. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	
33.	**Bürgermeisterin der Gemeinde Sterley über das Amt-Lauenburgische Seen** (E-Mail am 03.04.2020)	Ich beziehe mich auf ihr Schreiben vom 04.03.2020 hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 14 der Gemeinde Gudow und teile Ihnen im Auftrage der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Nachbargemeinden im Amt Lauenburgische Seen (Hollenbek, Horst und Sterley) mit, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben.	**Kenntnisnahme**
34.	**Bürgermeisterin der Gemeinde Hollenbek über das Amt-Lauenburgische Seen** (E-Mail am 03.04.2020)	Ich beziehe mich auf ihr Schreiben vom 04.03.2020 hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 14 der Gemeinde Gudow und teile Ihnen im Auftrage der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Nachbargemeinden im Amt Lauenburgische Seen (Hollenbek, Horst und Sterley) mit, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben.	**Kenntnisnahme**
37.	**Gemeinde Lehmrade über das Amt Breitenfelde** (Schreiben vom 13.03.2020)	Seitens der Gemeinde Lehmrade bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung. Hinweise werden nicht gegeben.	**Kenntnisnahme**
38.	**Gemeinde Lüttow-Valluhn über das Amt Zarrentin** (E-Mail am 30.04.2020)	Aus Sicht der Gemeinde Lüttow-Valluhn bestehen weder Einwände noch Bedenken gegen die o. g. Planung.	**Kenntnisnahme**
39.	**Amt Büchen FB 3** (E-Mail am 27.04.2020)	1. Die Erfahrung aus dem P-Blan 55 in Büchen hat gezeigt, dass teilweise die Grundstücksgrenzen direkt an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Daraus hat sich die Problematik ergeben, dass es dazu kommen kann, dass Verkehrszeichen in den Fahrbahnbereich hereinragen. Da dadurch Sachbeschädigungen nicht ausgeschlossen werden können würde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Daher ist bei der Aufstellung des B-Plans und bei der Bemessung der einzelnen Grundstücke zu berücksichtigen, das für das Aufstellen von Verkehrszeichen öffentliche Sand- oder Grünstreifen vorge-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Bei der Aufstellung des B-Plans wurde die Breite der Straßenverkehrsflächen großzügig bemessen, wodurch sichergestellt ist, dass innerhalb der dadurch realisierbaren Grünstreifen ausreichend Fläche zum Aufstellen von Verkehrszeichen vorhanden sein wird (s. Straßenquerschnitte Planzeichnung B-Plan Nr. 14).

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		halten werden müssen, die die Verkehrszeichenbreiten abdecken, so dass diese dann nicht in den Fahrbahnbereich ragen.	
		2. Auf die Verkehrssicherheitspflicht aus § 33 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.	**Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.**
40.	**Amt Büchen FB 4** (E-Mail am 27.04.2020)	Rückhaltebecken und Grünfläche: Eine Bepflanzung um das Regenrückhalte- und Regenklärbecken ist technisch nicht sinnvoll. Das Becken muss in regelmäßigen Abständen gereinigt und der Schlamm abgefahren werden. Die Anpflanzung von Bäumen an dem Becken verhindert die Möglichkeit einer maschinellen Reinigung. Weiterhin ist durch die Blätter ein Eintrag von biologisch abbaubaren Reststoffen gegeben. Diese verursachen einen Hohen TOC-Gehalt im Schlamm, der dazu führen kann, dass eine Entsorgung des Schlamms nicht gewährleistet werden kann, da dieser durch keine Deponie angenommen wird.	**Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.** Im Hinblick auf die Unterhaltungsarbeiten sowie den Laubeintrag wird die Einhaltung des erforderlichen Abstandes der Bäume zum RRB verbindlich in den Erschließungsvertrag aufgenommen. Auf die Bepflanzung der Uferbereiche mit Stauden und Gehölzen wird verzichtet.
		Zufahrt zum Rückhaltebecken: Um eine Unterhaltung, sowie die Entleerung und Schlammentsorgung des Regenrückhalte- und Regenklärbeckens zu gewährleisten, ist die Zufahrt mit schweren Fahrzeugen (z.B. Saug-/Spülwagen) sicherzustellen. Auch das Luftraumprofil ist in entsprechender Höhe frei zu halten, das bedeutet, das in unmittelbarer Nähe zur Zufahrt keine Bäume gepflanzt werden dürfen. Diese Voraussetzung wird durch einfaches Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nicht erfüllt. Die Erschließung ist in dieser Form nicht gewährleistet, da eine Unterhaltung nicht erfolgen kann.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Zuwegung zum neuen Rückhaltebecken erfolgt über die bestehende Zufahrt zum vorhandenen ersten Rückhaltebecken von der Straße “Breite Koppel“, das im Rahmen der Erschließung des B-Plan 9 hergestellt worden ist. Für die Unterhaltung des neuen Beckens wird von der Zufahrt ein Pflegeweg in ausreichender Breite und mit dem erforderlichen Unterbau für die Befahrung mit Lkw hergestellt. Die Befestigung erfolgt in wasserdurchlässiger Bauweise mit Tragschichten aus unbelasteten Naturschotter. Die Standorte der geplanten Baumpflanzungen werden im Rahmen der Planungen für das neue Rückhaltebecken unter Berücksichtigung des Verbindungsgrabens zwischen dem bestehenden und neuen Becken und der erforderlichen lichten Räume für Unterhaltungsfahrzeuge festgelegt. Das GFL-Recht von der Planstraße zum neuen Rückhaltebecken dient der Sicherung und Unterhaltung der RW-Kanalisation.
44.	**Bürgermeister der Gemeinde Horst über das Amt-Lauenburgische Seen** (E-Mail am 03.04.2020)	Ich beziehe mich auf ihr Schreiben vom 04.03.2020 hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 14 der Gemeinde Gudow und teile Ihnen im Auftrage der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Nachbargemeinden im Amt Lauenburgische Seen (Hollenbek, Horst und Sterley) mit, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben.	**Kenntnisnahme**

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
Öffentliche Auslegung			
45.	**Bürger 01** (E-Mail vom 20.01.2020)	Wir beabsichtigen im B-Plan 14 der Gemeinde Gudow ein Einfamilienhaus mit Garage zu bauen. Eine Kontaktaufnahme mit Herrn Thomas Opfermann hat bereits stattgefunden. Meine Frau betreibt einen Onlinehandel mit Whisky. Dieses wollen wir auch weiterhin ausüben. Der Handel gestaltet sich derart, dass die Bestellungen online eingehen, die Pakete bei uns im Haus gepackt und dann einmal täglich von Montag bis Freitag zur Post gebracht werden. Die Anlieferung der Ware erfolgt fast ausschließlich über die Paketdienstleister DHL und UPS. Die Anlieferung findet in der Regel ein- bis zweimal pro Woche statt. Ein stationäres Ladengeschäft betreiben wir nicht. Dadurch findet somit auch kein Kundenverkehr statt. Wir bitten um Berücksichtigung und Genehmigung im B-Plan 14 der Gemeinde Gudow.	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Am 29.10.2019 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Auenbereichsflächen gemäß § 13 b BauGB beschlossen. Der § 13 b BauGB ermöglicht Gemeinden Bebauungspläne zu erlassen, welche die Zulässigkeit von Wohnnutzung bzw. wohnaffiner Nutzung bestimmen. Dieser Tatbestand ist mit der Festsetzung der uneingeschränkten Zulässigkeit von § 4 Abs. 2 BauNVO erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO würde diesem Gebietscharakter widersprechen und wird daher ausgeschlossen.
46a	**Bürger 02** (1. E-Mail vom 30.03.2020)	In dem vorhergehenden Bauabschnitt waren die Pflanzung von Hecken und Bäumen an der Westseite des Baugebietes vermerkt. Diese wurden auch bereits angepflanzt, sind aber im Bereich der West Nord Ecke teilweise eingegangen. (Sollten sich diese nicht erholen, hoffen wir natürlich auf schnellstmöglichen Ersatz.) Es wäre sinnvoll auch im neuen Bauabschnitt zur Westseite hin eine Bepflanzung vorzunehmen, da wir starke Frühlings- und Herbststürme haben und häufiger Sturmschäden auftreten. Eine Bepflanzung könnte helfen die Wucht des Windes zu mildern.	**Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.** Innerhalb der westlich an die Wohnbebauung angrenzenden Grünfläche für Regenwasserrückhaltung sind mindestens acht standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Weitere Anpflanzgebote in Form von Hecken sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Einfriedungen entlang der westlichen Grundstücksgrenzen können durch die zukünftigen Eigentümer auf den jeweiligen Grundstücken ausgeführt werden.
46b	**Bürger 02** (2. E-Mail vom 09.04.2020)	1. Der angestrebte Bauplan zeigt Probleme mit der Müllentsorgung auf. Es ist kein Wendehammer und kein Ausweichbereich vorhanden. Müllwagen können nicht sicher überholt werden. Insgesamt ist die Spielstraßenstrecke sehr lang für den Verkehr von Müllwagen. Gibt es hier nicht eine gesetzliche Verordnung in Bezug auf eine maximale Länge? Mindestens notwendig wäre allerdings eine Verbreiterung der Straße an einer Stelle oder ein Wendeteller. Auch die Stichstraße im rechten oberen Bereich stellt ein Problem dar. Wie soll hier die Entsorgung von statten gehen? Besser wäre hier eine eigene zweite Einfahrt zur Lehmrader Land-	**Den Hinweisen wird nicht gefolgt.** Die für eine Durchführung der Müllabfuhr maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften wurden in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes beachtet. Für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr fordert die Berufsgenossenschaft eine Mindestbreite von 4,75 m, welche hier ausreichend gegeben ist. Aufgrund der Ringerschließung ist die zusätzliche Anlage eines Wendehammers nicht notwendig. Die Abfallbehälter der über den privaten Wohnweg erschlossenen Grundstücke sind am Abfuhrtag an dem dafür vorgesehenen Standort bereitzustellen (s. „**M**“ Planzeichnung B-Plan Nr. 14). Die Durchführung der Abfallentsorgung ist somit problemlos möglich. Laut LBV dürfen im Rahmen des B-Plans Nr. 14 keine direkten Zufahrten und

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Stand: 07.05.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		straße.	Zugänge zu der freien Strecke der Landesstraße 287 angelegt werden.
		2. Der angestrebte Bauplan zeigt keine weiteren Spielflächen auf, im Gegenzug soll nun ein kleiner Bereich aus dem ersten Bauabschnitt für nun drei Baugebiete gleichzeitig herhalten. Ich denke nicht, dass die direkten Anwohner aus dem ersten Bauabschnitt ahnen konnten, worauf sie sich mit dem Kauf ihres Grundstückes eingelassen haben, da nun gleich drei Bauabschnitte, die in der Summe fünfmal so groß wie der erste Bauabschnitt alleine sind sind nun direkt vor ihrer Haustür einen Spielplatz nutzen sollen. Es müsste eine weitere Ausgleichsfläche im dritten Bauabschnitt geben, auf der sich Menschen öffentlich bewegen können.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Bereits im B-Plan Nr. 9 wurde der nun festgesetzte Spielplatz als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage vorgesehen, wodurch die Nutzung dieser Fläche durch die Anwohner*innen des Wohngebietes gegeben war. Die Änderung der Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche von Parkanlage zu Spielplatz entspricht dem Planungswillen der Gemeinde, um die Versorgung des Gebietes mit einem Spielplatz planungsrechtlich zu sichern. Im Gegensatz zu stark verdichteten Gebieten mit Geschosswohnungsbau bieten die privaten Grundstücke innerhalb der Wohngebiete, die für den individuellen Wohnungsbau vorgesehen sind, neben dem öffentlichen Spielplatz zusätzlichen Freiraum für die Kinder, so dass ein Spielplatz innerhalb des Wohngebietes als ausreichend angesehen wird.
		3. Der Absatz mit dem Thema "Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20) sollte für alle Bauabschnitte gleichermaßen gelten. Bauabschnitt 1 und 2 haben sehr unterschiedliche Beleuchtung. Gerade Bauabschnitt 2 hat eine unglaublich helle und kalte Lichtfarbe.	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Es können ausschließlich Festsetzungen getroffen werden, die innerhalb des Geltungsbereiches des entsprechenden B-Plans liegen. Festsetzungen des B-Plans Nr. 9 können im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 14 nicht verändert oder ergänzt werden.
47.	**Bürgerin 03** (E-Mail vom 14.04.2020)	Im neuen Bebauungsplan 14 ist kein Schutzstreifen gegenüber dem Acker vorgesehen. Der erste Bauabschnitt hatte bereits einen mehrere Meter breiten Wildzaun mit Innenbepflanzung. Der zweite Bauabschnitt wurde durch das brachliegende Feld für den dritten Bauabschnitt einigermaßen geschützt. Der noch kam es häufig vor, dass die Spritzmittel der Bauern bei stärkerem Wind bis auf unsere Grundstücke flogen. Es wäre daher sehr gut, wenn der neue Bauabschnitt durch eine Art kleinen Knick gegenüber dem Feld geschützt werden würde. Das verhindert, dass die Kinder der Anwohner das Spritzmittel im Garten ins Gesicht kriegen.	**Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.** Aufgrund der Nähe der Grundstücke zu landwirtschaftlich genutzte Flächen kann es zeitlich begrenzt zu Immissionen kommen, die auf das Plangebiet einwirken. An den nördlichen Grundstücksgrenzen ist bereits ein Anpflanzgebot zum Landschaftsraum festgesetzt (s. Text-Teil B, Ziffer 5.4). Zusätzliche Anpflanzungen entlang dieser Grenze können durch die zukünftigen Eigentümer auf den jeweiligen Grundstücken ausgeführt werden.
		Desweiteren ist die Straße im dritten Bauabschnitt komplett ohne Kurven oder sonstige Hindernisse. Im ersten Bauabschnitt wurden noch Findlinge und Inseln gesetzt, um eine Verlangsamung des Verkehrs zu gewährleisten. Zur Sicherheit der Kinder auf der Spielstraße und zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit wäre dies ebenfalls im dritten Bauabschnitt förderlich.	Die Entscheidung über verkehrsberuhigende Maßnahmen innerhalb der Anliegerstraße erfolgt im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung unter Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises. Derartige Festsetzungen sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.